
Bebauungsplan der Stadt Passau „Laimgrub II“

Artenschutzrechtliches Kurzgutachten inklusive Maßnahmenvorschlägen

Bauherr:

Stadt Passau

Stadtplanung

Rathausplatz

94032 Passau

Verfasserin:

Büro für Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. (FH) Yvonne Sommer

Am Dorfbach 8

94107 Untergriesbach

Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Beschreibung des geplanten Vorhabens | 3 |
| 2 | Erfassung potenziell betroffener Tierarten | 3 |
| 2.1 | Vorbemerkungen und Begehungstermine | 3 |
| 2.1.1 | Amphibien..... | 3 |
| 2.1.2 | Reptilien | 4 |
| 2.1.3 | Tagfalter | 5 |
| 2.1.4 | Anmerkungen | 5 |
| 2.2 | Ergebnisse und Bewertung | 6 |
| 2.2.1 | Amphibien..... | 6 |
| 2.2.2 | Reptilien | 6 |
| 2.2.3 | Tagfalter | 7 |
| 3 | Wirkungen des Vorhabens | 7 |
| 3.1 | Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse | 7 |
| 3.1.1 | Flächeninanspruchnahme | 7 |
| 3.1.2 | Lärmemissionen, Lichtemissionen, optische Reize..... | 8 |
| 3.1.3 | Baubedingte Stoffeinträge in Gewässer | 8 |
| 3.2 | Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse | 9 |
| 3.2.1 | Flächeninanspruchnahme | 9 |
| 3.3 | Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse | 9 |
| 3.3.1 | Zunahme des PKW-Verkehrs auf der verbreiterten Breiteichweg..... | 9 |
| 4 | Maßnahmen | 10 |
| 4.1 | Maßnahmen zur Konfliktvermeidung | 10 |
| 4.2 | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität | 10 |
| 5 | Prognose für das Einschlägig werden von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG | 11 |
| 5.1 | Schadungsverbot..... | 11 |
| 5.2 | Störungsverbot | 12 |
| 5.3 | Tötungs- und Verletzungsverbot..... | 12 |
| 6 | Gutachterliches Fazit | 13 |
| | Literatur/Quellen | 14 |

1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

In Laimgrub (Grubweg) ist ein neues Wohnbaugebiet mit 14 Bauparzellen nordöstlich des Grubweger Friedhofes geplant. Im Norden grenzt das Gelände der Don-Bosco-Schule an.

Die Planung betrifft großteils Intensivgrünland, randlich aber auch Gebüschbestände und Einzelbäume in einem verwilderten Gartengrundstück. Außerdem muss für das neue Baugebiet die Entwässerung ertüchtigt werden, davon ist ein vorhandenes Regenrückhaltebecken betroffen und ein neues Regenrückhaltebecken muss gebaut werden, was wiederum einen Eingriff in vorhandene Gehölzbestände bedeutet. Eine Erweiterung des vorhandenen Friedhofes ist ebenfalls Teil des Bebauungsplanes, hier ist eine Grasbrache mit Gebüschsukzession oberhalb einer Erdböschung betroffen.

2 Erfassung potenziell betroffener Tierarten

2.1 Vorbemerkungen und Begehungstermine

Am 08.05.2019 wurde das gesamte Gelände des Geltungsbereiches erstmals in Augenschein genommen. Zu diesem Zeitpunkt sah der Entwurf des B-Planes (Stand 06.05.2019) 18 Bauparzellen vor. Das Regenrückhaltebecken und der umgebene Gehölzbestand war in diesem B-Plan als „**Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – hier Ausgleichsfläche A1 für Bebauungsplan Laimgrub I [...]**“ gekennzeichnet, allerdings lag die Planung eines neuen Regenrückhaltebeckens in dieser Fläche und hätte alte Obstgehölze und Sukzessionsstadien zur Waldentwicklung getroffen. Nördlich davon, jenseits der geplanten Erschließungsstraße, ist die Ausgleichsfläche A2 geplant, die zusammen mit der geplanten Ausgleichsfläche A3 am nordöstlichen Ende des Geltungsgebietes lt. B-Plan für das **aktuelle Baugebiet „Laimgrub 2“** zur Verfügung gestellt werden.

2.1.1 Amphibien

Die Verfasserin wurde Anfang Mai von der Stadtplanung angefragt, sich die Situation an dem bestehenden Regenrückhaltebecken (A1) bezüglich Amphibien und Reptilien anzusehen. Da das Becken eingezäunt ist, wurde für den 8. Mai ein Treffen mit Herrn Kapfer vereinbart, um den Teich zu begutachten. Dabei wurden Sichtbeobachtungen vorgenommen und eine stichprobenartige Kescheruntersuchung vom Ufer aus durchgeführt.

Anfang Mai ist die Laichzeit für Frühlaicher unter den Amphibien bereits vorbei. Aussagen über den aktuellen Laichbestand können daher nicht getroffen werden. Insbesondere kann über das Vorkommen des „**streng geschützten**“ Springfrosches (Anhang IV der FFH-Richtlinie) keine aktuelle Aussage gemacht werden, da besonders in einem dicht bewachsenen Gewässer wie diesem die Larven mit dem Kescher kaum nachweisbar sind, anders als die Larven von Erdkröte und Grasfrosch.

Eine weitere Begehung zu Amphibien wurde durchgeführt am 21.05.2019, um evtl. rufende Amphibien zu erfassen, **jedoch ohne Nachweis. Für die ebenfalls „streng geschützte“ Gelbbauchunke (Anhang IV der FFH-Richtlinie)** ist das Gewässer allerdings im derzeitigen Sukzessionsstadium und als dauerhaftes Gewässer mit hohem Konkurrenz- und Feinddruck nicht geeignet. Der Verhörtermin galt daher nur der Absicherung des Ausschlusses der Art.

Weitere Begehungen zu Amphibien fanden nicht statt, da 2019 keine aussagekräftigen Ergebnisse zu erwarten waren. Wenn weitere Durchgänge erwünscht sind, müssten diese ab Februar 2020 erfolgen.

2.1.2 Reptilien

Begehungen zu Reptilien fanden an folgenden Terminen statt: 08.05., 21.05., 03.06., 18.06., 12.07. und 24.07.2019. Bei den Terminen wurden alle geeignet erscheinenden Flächen und Randstrukturen langsam begangen. Es wurden keine künstlichen Verstecke eingesetzt.

Der Großteil des Geltungsbereiches besteht aus intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen. Diese waren am 08.05.2019 bereits abgemäht. Sie eignen sich nicht als Reptilienhabitate.

Die als Ausgleichsfläche A1 umgrenzte Fläche enthält das Regenrückhaltebecken mit ostexponierter, grasbewachsener, jedoch wegen eines angrenzenden Waldbestandes teilweise schattiger Böschung, junge bis mittelalte Gehölzbestände und Einzelbäume in einem dahinter liegenden jungen waldähnlichen Bestand und einem verwilderten ehemaligen Gartengrundstück mit Baumbestand (teilweise alte Obstbäume). Für die Ringelnatter ist das Regenrückhaltebecken mit seinen Amphibienbeständen ein wertvoller Lebensraum. Für die Zauneidechse, die Mauereidechse und die Schlingnatter ist die Situation nicht gut geeignet, es fehlen hier ausreichend besonnte und strukturierte Bereiche. Die Äskulapnatter als Waldart könnte die Gehölzbestände westlich und nördlich des Regenrückhaltebeckens als Trittsteinbiotop bei Wanderungen z. B. während der Paarungszeit nutzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten fehlen aber und ein dauerhafter Aufenthalt in der Fläche ist nicht zu erwarten. Für Blindschleichen ist die Fläche dagegen gut geeignet.

Die geplante Ausgleichsfläche A2 ist aktuell eine leicht ostexponierte, extensiv bewirtschaftete, blütenreiche Wiese mit randlichen Einzelbäumen. Die Besonnungslage ist aufgrund der Exposition nicht günstig, allerdings kann ein Habitatkomplex mit dem nördlich anschließenden Gartengelände bestehen und somit kann die Fläche potenziell Teilhabitat von Schlingnatter, Ringelnatter und Zauneidechse sein. Für Äskulapnatter und Mauereidechse hat sie keine Bedeutung.

Die geplante Ausgleichsfläche A3 besteht derzeit aus einem Laubmischwaldbestand und am Waldrand überwiegend aus Zitterpappel. Hier wäre lediglich der nach Osten abfallende, aber südexponierte Waldrand als Reptilienlebensraum denkbar, jedoch ist er, angrenzend an das Intensivgrünland, strukturarm. Das anschließende Wäldchen fällt nach Norden ab, hat aber Verbindung zum Erdbrüstbach. Eine Nutzung durch die Äskulapnatter ist denkbar, dies betrifft aber nicht die Ausgleichsfläche und den Geltungsbereich.

Im Westen des Geltungsbereiches liegt eine Geländekante mit steiler, ca. 1,5 m hoher Erdböschung, darüber befindet sich eine dichte Grasbrache stellenweise mit Gebüschsukzession. Die Fläche und vor allem die Böschung sind für Reptilien ungünstig nach Norden exponiert.

2.1.3 Tagfalter

Auf der geplanten Ausgleichsfläche A2, schon beginnend im Übergang von der Böschung des Regenrückhaltebeckens, besteht ein Bestand des Großen Wiesenknopfes, Ameisennester sind vereinzelt im Böschungs- und Randbereich vorhanden. Es besteht also das Potenzial für ein Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, vor allem im Verbund mit der östlich jenseits des Breiteichweges gelegenen Wiese, die in der Stadtbiotopkartierung als Teilfläche 6 des Biotops PA-1192 kartiert wurde.

Ansonsten gibt es im Geltungsbereich keine Habitats für diese „streng geschützten“ und in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Tagfalterarten.

Begehungen zur Erfassung von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen fanden statt am 12. und 24.07.2019.

2.1.4 Anmerkungen

Da im Kartierzeitraum die Bäume bereits voll belaubt waren, fand keine **Höhlenbaumkartierung** statt. Zum derzeitigen Planungsstand ist ein Verlust der bestehenden Baumbestände auf den Ausgleichsflächen A1, A2 und A3 nicht vorgesehen, so dass auch etwaige Baumhöhlen erhalten bleiben.

Es fand keine **Haselmauskartierung** statt. Ein potenzielles Vorkommen des kleinen nachtaktiven Bilches ist in den Gehölzflächen innerhalb des Geltungsbereiches unwahrscheinlich, aber nicht sicher auszuschließen. Da diese Art als Gesamtlebensraum einer lokalen Population mindestens 20 Hektar mit geeigneten Habitatstrukturen (Laubwälder, Waldränder, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche) benötigt, könnten die als Lebensraum suboptimalen Gehölzbestände innerhalb des Geltungsbereiches bestenfalls ein sehr kleiner Teil dieses Gesamthabitates sein, der noch dazu keine Verbindung zu weiteren Lebensräumen schafft.

Nach dem derzeitigen Planungsstand bleiben die Gehölzbestände innerhalb des Geltungsbereiches bis auf Einzelbäume (junge Eiche auf Böschung des bestehenden Regenrückhaltebeckens, randliche Gebüschsukzession) und den Bau der Erschließungsstraße erhalten. Durch eine Wohnbebauung können dennoch erhebliche Störungen und ein erhöhtes Prädationsrisiko durch die Zunahme von Hauskatzen entstehen.

Es fand keine **Vogelkartierung** statt. Für eine sinnvolle Erfassung der Europäischen Brutvögel erfolgte die Auftragsvergabe zu spät im Jahr (günstig wäre ab März). Jedoch ist beim derzeitigen Planungsstand keine Betroffenheit von Europäischen Brutvogelarten zu erwarten. Ein Vorkommen von Vogelarten der offenen Feldflur wie Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche und Wiesenschafstelze ist für den Geltungsbereich nach Potenzialanalyse und Begehungen sicher auszuschließen.

Es fand keine **Libellenkartierung** statt. Die Stadtbiotopkartierung 2009 weist für das bestehende Regenrückhaltebecken zehn Libellenarten nach: Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*), Große Königslibelle (*Anax imperator*), Westliche Weidenjungfer

(*Chalcolestes viridis*), Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*), Falkenlibelle (*Cordulia aenea*), Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*), Gemeine Binsenjungfer (*Lestes sponsa*), Plattbauch (*Libellula depressa*), Vierfleck (*Libellula quadrimaculata*) und Frühe Adonislibelle (*Pyrrhosoma nymphula*). Bis auf die Gemeine Binsenjungfer, die mit „V“ (Vorwarnliste) geführt ist, sind diese Arten nach der Roten Liste Bayern (LfU 2018) ungefährdet. Arten von Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht darunter.

2.2 Ergebnisse und Bewertung

2.2.1 Amphibien

Das bestehende Regenrückhaltebecken ist ein gereiftes Stillgewässerbiotop mit submerser Vegetation und Röhrriech und ist lt. Auskunft von Frau Höhn, Umweltamt Stadt Passau und belegt durch die Stadtbiotopkartierung ein wichtiges Laichbiotop für Amphibien. In der Stadtbiotopkartierung sind folgende Arten aufgeführt: Grasfrosch, Springfrosch und Teichmolch.

Zwei der drei genannten Arten konnten bei der Begehung am 08.05.2019 bestätigt werden: Grasfrosch (Larven, Kescherfang) und Teichmolch (zahlreiche Adulti). Auf einem vom Umweltamt der Stadt Passau angebrachten Schild am Tor des Zaunes wird auf „Frosch“, „Molch“ und „Kröte“ hingewiesen. Ein mögliches Vorkommen der Erdkröte ist in der Stadtbiotopkartierung nicht dokumentiert, die Erdkröte bevorzugt i. d. R. größere Stillgewässer, ob die Art aktuell hier vorkommt müsste bei Interesse in einer Frühlaicherkartierung geklärt werden.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung von im Geltungsbereich vorkommenden Amphibienarten

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL D | RL BY | EHZ KBR |
|----------------|-----------------------------|------|-------|---------|
| Grasfrosch | <i>Rana temporaria</i> | * | V | |
| Springfrosch | <i>Rana dalmatina</i> | * | V | FV |
| Teichmolch | <i>Lissotriton vulgaris</i> | * | V | |

| | | | |
|-------------|-------------------------------|--------------|---|
| RL D | Rote Liste Deutschland und | RL BY | Rote Liste Bayern |
| 0 | ausgestorben oder verschollen | G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt |
| 1 | vom Aussterben bedroht | R | extrem seltene Art mit geographischer Restriktion |
| 2 | stark gefährdet | V | Arten der Vorwarnliste |
| 3 | gefährdet | D | Daten defizitär |
| * | ungefährdet | | |

| | | | |
|------------|--|------------|---|
| EHZ | Erhaltungszustand | KBR | = kontinentale biogeographische Region |
| FV | günstig (favourable) | U2 | ungünstig – schlecht (unfavourable – bad) |
| U1 | ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate) | | |
| XX | unbekannt (unknown) | | |

2.2.2 Reptilien

Am 21.05.2019 wurde im Regenrückhaltebecken eine subadulte Ringelnatter beobachtet. Am 12.07.2019 wurden am Zaun mit schütterer Hecke der Don-Bosco-Schule an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches zwei adulte Mauereidechsen gesichtet, die ihren Lebensraum auf dem Schulgelände haben und die Randbereiche bei günsti-

gen Bedingungen (Wiese gemäht) mitnutzen. Weitere Beobachtungen von Reptilien gab es nicht.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung von im Geltungsbereich potenziell und tatsächlich vorkommenden Reptilienarten (unterstrichen = nachgewiesen)

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL D | RL BY | EHZ KBR |
|----------------------|----------------------------|------|-------|---------|
| Äskulapnatter | <i>Zamenis longissimus</i> | 2 | 2 | U1 |
| Schlingnatter | <i>Coronella austriaca</i> | 3 | 2 | U1 |
| <u>Ringelnatter</u> | <i>Natrix natrix</i> | V | 3 | |
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | V | 3 | U1 |
| <u>Mauereidechse</u> | <i>Podarcis muralis</i> | V | 1 | U1 |
| Blindschleiche | <i>Anguis fragilis</i> | * | * | |

Legende s. Tabelle 1

2.2.3 Tagfalter

Bei den Begehungen am 12. und 24.07.2019 konnten keine Wiesenknopf-Ameisenbläulinge festgestellt werden. Dazu ist zu sagen, dass im Raum Passau 2019 die Flugzeit vermutlich witterungsbedingt (kalter Mai, dann heiß und trocken) etwa zwei Wochen später als üblich einsetzte und an bekannten Vorkommen teilweise erheblich schwächer als die Jahre zuvor war. Daher kann allein aus dieser Beobachtung ein Vorkommen theoretisch nicht absolut sicher ausgeschlossen werden. Es ist aber anzunehmen, dass die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nicht vorkommen, da die Arten auch in der Stadtbiotopkartierung auf der Teilfläche 6 des Biotops PA-1192 nicht erwähnt sind.

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

3.1.1 Flächeninanspruchnahme

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme entspricht weitgehend der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme. Von dem bestehenden Breiteichweg wird hinter (nördlich) dem bestehenden Regenrückhaltebecken eine Erschließungsstraße gebaut, die das gehölzbestandene Gartengelände durchschneidet. Die Bauparzellen westlich der Erschließungsstraße ragen teilweise randlich in Gehölzbestände hinein. Der bestehende Breiteichweg muss verbreitert werden.

Wirkungen/Wirkfaktoren der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Reptilien

Für Reptilien kann das Risiko baubedingter Tötung bestehen. Bezüglich des Verlustes von wenigen Gehölzen und Intensivgrünland besteht keine Wirkempfindlichkeit.

Amphibien

Auch für Amphibien besteht das Risiko baubedingter Tötung im Bereich des Breiteichweges beim Regenrückhaltebecken während der Laichwanderung und beim Abwandern der Hüpferlinge. Dies ist auch als Barrierewirkung zu sehen. Die Verbindung zu einem Teil des möglichen Landlebensraumes (alter Garten jenseits der Erschließungsstraße) wird unterbrochen, jedoch wird hier die Wirkempfindlichkeit als gering eingeschätzt, da der Landlebensraum hauptsächlich in dem Waldgebiet jenseits des Breiteichweges liegen dürfte.

Vögel

Eine Höhlenbaumkartierung in der Bautrasse der Erschließungsstraße muss durchgeführt werden, um beurteilen zu können, ob Brutplätze von Höhlenbrütern betroffen sein können. Ansonsten wird die Wirkempfindlichkeit als gering eingeschätzt.

3.1.2 Lärmemissionen, Lichtemissionen, optische Reize

Durch die Verbreiterung des bestehenden Breiteichweges und den Bau der Erschließungsstraße sowie schon bei der Baufeldfreimachung und später bei der Bebauung der Parzellen entstehen akustische und optische Störungen, die auf angrenzende Bestände wirken können. Dies wären der Waldrand entlang des bestehenden Breiteichweges, der Gehölzbestand auf der geplanten Ausgleichsfläche A1, der Gehölzbestand zum Friedhof hin und der Waldrand im Norden (Ausgleichsfläche A3).

Wirkungen/Wirkfaktoren der baubedingten Störungen

Reptilien

Keine Wirkempfindlichkeit.

Amphibien

Keine Wirkempfindlichkeit.

Vögel

Geringe Wirkempfindlichkeit.

3.1.3 Baubedingte Stoffeinträge in Gewässer

Von den Baufeldern kann es z. B. bei Starkregen zu Abschwemmungen von Erdreich kommen, oder es kann zu Einträgen von Stoffen (z. B. Öl) aus Baumaschinen, Tanks etc. kommen. Dadurch kann das bestehende Regenrückhaltebecken betroffen werden.

Wirkungen/Wirkfaktoren der baubedingten Störungen

Reptilien

Keine Wirkempfindlichkeit.

Amphibien

Hohe Wirkempfindlichkeit besonders während der Laich- und Larvalentwicklungszeit.

Vögel

Keine Wirkempfindlichkeit.

3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

3.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme entspricht weitgehend der baubedingten Flächeninanspruchnahme. Davon betroffen sind hauptsächlich Intensivgrünland und in geringem Ausmaß Gehölzbestände.

Wirkungen/Wirkfaktoren der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme

Reptilien

Keine Wirkempfindlichkeit.

Amphibien

Geringe Wirkempfindlichkeit, da der Landlebensraum hauptsächlich in dem Waldgebiet jenseits des Breiteichweges liegen dürfte.

Vögel

Keine Wirkempfindlichkeit.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

3.3.1 Zunahme des PKW-Verkehrs auf der verbreiterten Breiteichweg

Durch eine Wohnbebauung wird der Verkehr auf dem Breiteichweg erheblich zunehmen gegenüber dem aktuellen Zustand, wo die Straße nur vier Anwesen und im weiteren Verlauf den Weiler Erdbrüst von Süden erschließt.

Wirkungen/Wirkfaktoren der Zunahme des PKW-Verkehrs

Reptilien

Es entsteht ein höheres Kollisionsrisiko für Reptilien, die z. B. zwischen dem Regenrückhaltebecken und dem Wald wechseln. Dies betrifft hauptsächlich die Ringelnatter als recht mobile Art, die das Regenrückhaltebecken als Nahrungshabitat nutzt.

Amphibien

Es entsteht ein hohes Kollisionsrisiko für Amphibien auf der Laichwanderung, da diese dabei den Breiteichweg überqueren.

Vögel

Keine Wirkempfindlichkeit.

4 Maßnahmen

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden, werden Maßnahmen festgelegt, die im Folgenden aufgeführt werden.

4.1 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Folgende Maßnahmen sind erforderlich, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die **Erschließung und Umsetzung des Baugebietes „Laimgrub II“** zu vermeiden:

- V1 Bauzeitenregelung: Beginn von Bodenarbeiten (Roden von Wurzelstöcken von Gehölzen, Oberbodenabtrag) erst ab Mitte April bei geeigneter Witterung (kein Frost).
- V2 Ab Baubeginn Mitte April temporärer Amphibienschutzzaun mit Fangeinrichtung und regelmäßiger Betreuung (Kontrolle und ggf. Umsetzen von Tieren mind. morgens und abends) von der Waldseite und auf der Teichseite ab Mai.
- V3 Baubeginn des Bauabschnittes des Breiteichweges neben dem bestehenden Regenrückhaltebecken erst ab Mitte Juli nach Abwanderung der Jungtiere von Amphibien.
- V4 Während der gesamten Bauzeit Sicherung des Regenrückhaltebeckens durch geeignete technische Maßnahmen vor Stoffeinträgen aller Art, vor allem auch vor Einschwemmungen von Erdreich, Bodenmaterial und gelagerten Baustoffen (z. B. Sand) bei Starkregenereignissen.
- V5 Feste Leiteinrichtung beidseitig entlang des auszubauenden Breiteichweges im Bereich des Regenrückhaltebeckens (Länge 100 m auf der Waldseite und 60 m auf der Beckenseite) und fester, jederzeit in beide Richtungen passierbarer Durchlass für Amphibien unter dem Breiteichweg.
- V6 Erhalt des bestehenden Regenrückhaltebeckens am Breiteichweg in seiner aktuellen Form und Qualität als wertvoller Amphibienlebensraum.
- V7 Gehölzschnitt zur Baufeldvorbereitung nur im Winterhalbjahr vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar außerhalb der Vogelbrutzeit.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) sind nicht erforderlich.

5 Prognose für das Einschlägig werden von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, deren mögliches Einschlägig werden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu prognostizieren ist:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- u. Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Im Folgenden werden die möglichen Verbotstatbestände bei Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie beleuchtet, die sich ohne Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die geplante Erschließung des Baugebietes „Laimgrub II“ ergeben könnten.

5.1 Schädigungsverbot

Eine bauliche Veränderung – z. B. die Veränderung der Wasserstandssituation – könnte die Eignung des bestehenden Regenrückhaltebeckens als wertvoller Amphibienlebensraum dauerhaft beeinträchtigen und somit einen Verlust von Fortpflanzungsstätten für Amphibien (hier Springfrosch als vorkommende Amphibienart von Anhang IV) bedeuten.

Auch eine starke Verunreinigung oder Verlandung durch Stoffeinträge könnte die Qualität des Regenrückhaltebeckens als wertvoller Amphibienlebensraum zumindest zeitweise stark beeinträchtigen, was mangels geeigneter Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch zum Einschlägig werden des Verbotstatbestandes führen würde.

Dies kann durch konfliktvermeidende Maßnahmen verhindert werden:

Maßnahmen zur Konfliktvermeidung:

ja nein

- V4 Während der gesamten Bauzeit Sicherung des Regenrückhaltebeckens durch geeignete technische Maßnahmen vor Stoffeinträgen aller Art, vor allem auch vor Einschwemmungen von Erdreich, Bodenmaterial und gelagerten Baustoffen (z. B. Sand) bei Starkregenereignissen.

- V6 Erhalt des bestehenden Regenrückhaltebeckens am Breiteichweg in seiner aktuellen Form und Qualität als wertvoller Amphibienlebensraum.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: ja nein

5.2 Störungsverbot

Die Barrierewirkung durch die Baustelle beim Bau der Erschließungsstraße ist besonders während der Fortpflanzungszeit als eine erhebliche Störung zu werten. Ebenfalls eine erhebliche Störung könnte es sein, wenn es zu Stoffeinträgen in das bestehende Regenrückhaltebecken kommen würde.

Maßnahmen zur Konfliktvermeidung: ja nein

- V2 Ab Baubeginn Mitte April temporärer Amphibienschutzzaun mit Fangeinrichtung und regelmäßiger Betreuung (Kontrolle und ggf. Umsetzen von Tieren mind. morgens und abends) von der Waldseite und auf der Teichseite ab Mai.
- V3 Baubeginn des Bauabschnittes des Breiteichweges neben dem bestehenden Regenrückhaltebecken erst ab Mitte Juli nach Abwanderung der Jungtiere von Amphibien.
- V4 Während der gesamten Bauzeit Sicherung des Regenrückhaltebeckens durch geeignete technische Maßnahmen vor Stoffeinträgen aller Art, vor allem auch vor Einschwemmungen von Erdreich, Bodenmaterial und gelagerten Baustoffen (z. B. Sand) bei Starkregenereignissen.

Störungsverbot in sensiblen Lebensphasen: ja nein

5.3 Tötungs- und Verletzungsverbot

Das Risiko einer Tötung oder Verletzung besteht baubedingt bei der Baufeldfreimachung, während der Bauzeit und dauerhaft auch beim Betrieb des Wohngebietes. Ein Risiko besteht hier für Reptilien, Amphibien und Vögel.

Es sind unterschiedliche konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestandes für die Tiergruppen zu vermeiden.

Maßnahmen zur Konfliktvermeidung: ja nein

- V1 Bauzeitenregelung: Beginn von Bodenarbeiten (Roden von Wurzelstöcken von Gehölzen, Oberbodenabtrag) erst ab Mitte April bei geeigneter Witterung (kein Frost).
- V2 Ab Baubeginn Mitte April temporärer Amphibienschutzzaun mit Fangeinrichtung und regelmäßiger Betreuung (Kontrolle und ggf. Umsetzen von Tieren mind. morgens und abends) von der Waldseite und auf der Teichseite ab Mai.
- V3 Baubeginn des Bauabschnittes des Breiteichweges neben dem bestehenden Regenrückhaltebecken erst ab Mitte Juli nach Abwanderung der Jungtiere von Amphibien.

- V4 Während der gesamten Bauzeit Sicherung des Regenrückhaltebeckens durch geeignete technische Maßnahmen vor Stoffeinträgen aller Art, vor allem auch vor Einschwemmungen von Erdreich, Bodenmaterial und gelagerten Baustoffen (z. B. Sand) bei Starkregenereignissen.
- V5 Feste Leiteinrichtung beidseitig entlang des auszubauenden Breiteichweges im Bereich des Regenrückhaltebeckens (Länge 100 m auf der Waldseite und 60 m auf der Beckenseite) und fester, jederzeit in beide Richtungen passierbarer Durchlass für Amphibien unter dem Breiteichweg.
- V6 Erhalt des bestehenden Regenrückhaltebeckens am Breiteichweg in seiner aktuellen Form und Qualität als wertvoller Amphibienlebensraum.

Tötungs- und Verletzungsverbot:

ja

nein

6 Gutachterliches Fazit

Unter der Voraussetzung, dass die aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände umgesetzt werden und bei evtl. noch erfolgenden Planänderungen die Maßnahmen entsprechend geprüft und ggf. angepasst werden, werden durch das geplante Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bei Reptilien, Amphibien, Tagfaltern und Vögeln ausgelöst. **Das Vorhaben ist somit unter Einhaltung konfliktvermeidender Maßnahmen nach dem BNatSchG zulässig.**

Literatur/Quellen

- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206/7 („FFH-Richtlinie“), **Anhang II.**
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen Fortschritt. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305: 42-65.
- KAISER, W. ET AL. (2009): Stadtbiotopkartierung 2009, eingegangen in die Artenschutzkartierung, zur Verfügung gestellt durch die Stadt Passau.
- REG. V. NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. – Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie).
- STADTPLANUNG STADT PASSAU (2019): Bebauungsplan der Stadt Passau mit integrierten Grünordnungsplan „Laimgrub II“ (Stand 06.08.2019).